

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 24. Januar 2018

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

83 2017.RRGR.224 Motion 096-2017 Pfister (Zweisinimen, FDP)
Patientenwohl vor Konkurrenzdenken

Vorstoss-Nr.: 096-2017
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 28.03.2017
 Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
 Knutti (Weissenburg, SVP)
 Flück (Brienz, FDP)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 964/2017 vom 13. September 2017
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Patientenwohl vor Konkurrenzdenken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die öffentlichen Spitäler sind eindringlich zu veranlassen, die Bedürfnisse von Patienten und deren Angehörigen höher zu priorisieren als das Konkurrenzdenken.
2. Die Zuweisung von Patienten (Überführung) in ein Spital hat in erster Linie im Kanton Bern zu erfolgen, bevor es zu einer ausserkantonalen Lösung kommt.

Begründung:

Im Dezember wurde ein Patient ins Spital Zweisimmen eingeliefert. Da die Einweisung am Wochenende erfolgte, an dem keine chirurgischen Eingriffe getätigt werden, durfte das Team des Spitals Zweisimmen keinen Eingriff vornehmen, obwohl die personelle Besetzung dafür vor Ort gewesen wäre. Folglich wollte man den Patienten nach Thun weiterleiten. Thun konnte ihn jedoch nicht aufnehmen, ebenso wenig das Inselspital. Die Spitäler im Oberland durfte man nicht kontaktieren. Somit wurde der Patient nicht einem Spital des Kantons Bern zugewiesen, sondern die Reise führte nach Basel. Für solche Entscheide hat der normal denkende Bürger kein Verständnis. Damit wurden dem Patienten, seiner Familie sowie dem Kanton Kosten verursacht, die nicht zu akzeptieren sind. Hierbei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Die Regierung als Aufsichtsorgan und der Kanton als Träger von 55 Prozent der Kosten haben Handlungsbedarf, um solche Fauxpas zum Schutz der Patienten und der Bevölkerung zu stoppen.

Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1 «Patientenbedürfnisse vor Konkurrenzdenken»

Der Regierungsrat ist mit dem Motionär dahingehend einig, als dass Patientenbedürfnisse höher zu gewichten sind als das Wettbewerbsdenken unter den Leistungserbringern. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass alle Spitäler, nicht nur die öffentlichen, seit der neuen Spitalfinanzierung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Spitalversorgungsgesetz (SpVG) denselben Regeln unterworfen sind. Allen voran jenen der freien Spitalwahl. Konkurrenz bedeutet eben gerade, dass die Patientinnen und Patienten frei wählen können und Spitäler, die sich nicht um ihre Bedürfnisse kümmern, meiden dürfen. Dass ein allfälliges Konkurrenzdenken über die Wahrnehmung der Patientenbedürfnisse bestimmt, kann insofern abgeschwächt werden, als dass für jede stationäre Behandlung ein kantonaler Leistungsauftrag vorliegen muss (Art. 39e KVG). Ein Patient darf demnach nur in einem Spital behandelt werden, das über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt. Aufgrund der im Spitalversorgungsgesetz verankerten Aufnahmepflicht (Art. 49 SpVG) kann es deshalb vorkommen, dass ein Leistungserbringer eine Patientin aufnimmt, diese jedoch dann weiterverweisen muss, wenn kein entsprechender Leistungsauftrag besteht. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass ein Spital einen Patienten aufgrund der Diagnose möglicherweise an ein anderes Spital überweisen muss, wenn es die entsprechende Behandlung nicht selbst durchführen darf oder kann.

Zudem ist gemäss Art. 118 SpVG jeder Leistungserbringer im Kanton Bern der kantonalen Aufsicht unterstellt. Falls Unregelmässigkeiten festgestellt werden sollten, kann dies dem zuständigen Amt als aufsichtsrechtlicher Fall gemeldet werden, was in diesem Fall allerdings nicht geschah. Der erwähnte Fall ist dem Regierungsrat jedenfalls nicht bekannt. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, diesen Teil der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2 «Innerkantonale Zuweisung»

Es bestehen keine Vorgaben, dass Patienten innerhalb des Kantons behandelt werden müssen. Es kann Gründe für ausserkantonale Spitalaufenthalte geben. Dabei sind die Abgeltungsregeln nach Artikel 41 Abs. 1^{bis} KVG zu berücksichtigen. Danach erwachsen dem Kanton – entgegen den Behauptungen des Motionärs – keine Mehrkosten aus dem ausserkantonalen Spitalaufenthalt.

Der GEF ist es ein grosses Anliegen, die Kontakte und die Zusammenarbeit unter allen bernischen Spitälern zu verstärken. So fand im Juni 2017 erstmals ein Treffen aller Listenspitäler des Kantons und der GEF statt. Im November wird es eine Zusammenkunft der GEF mit den Spitalführungen der öffentlich getragenen Spitäler des Kantons Bern geben. Ziel dieser Treffen ist die verstärkte Vernetzung der Spitäler untereinander sowie die Möglichkeit zum informellen Austausch. Eine Vorschrift, dass Berner Patienten prioritär im Kanton behandelt werden müssen, würde jedoch dem im KVG verankerten Grundsatz der Spitalwahlfreiheit widersprechen. Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion würde daher Bundesrecht widersprechen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den genannten Gründen die Ablehnung des zweiten Teils der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Präsidentin. Grossrat Pfister ist nicht mehr im Grossen Rat. Als Vertreter sind mir die Grossräte Knutti und Flück gemeldet worden. Ich habe gehört, bei der Ziffer 1 sei die Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung nicht bestritten und die Ziffer 2 werde zurückgezogen. Herr Flück nickt. Herr Knutti? Naja, das ist ein ziemlich schräges Nicken, aber es ist ein Nicken. Ist der Vorstoss bestritten? – Das sieht nach einer Mischung aus. Ich interpretiere das so, dass man nicht darüber sprechen muss. Ist dem so? Möchte jemand das Wort ergreifen? – Das ist nicht der Fall. Möchte der Regierungsrat dazu sprechen? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir darüber ab. Ich möchte aber niemandem das Wort nehmen. Dies Für den Fall, dass es später heisst, ich hätte pressiert. Wer die Ziffer 1 dieser Motion annehmen will, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	105
Nein	26
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben die Ziffer 1 angenommen mit 105 Ja- gegen 26 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen. Wir stimmen über die gleichzeitige Abschreibung ab. Wer die Ziffer 1 abschreiben möchte, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Ziff. 1; Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme der Abschreibung

Ja	136
Nein	0
Enthalten	0

Präsidentin. Hier sind wir uns einig: 136 Stimmen finden, diese Motion könne abgeschrieben werden. Die Ziffer 2 ist zurückgezogen worden.